

**Geschäftsordnung für den Kreistag
des Landkreises Konstanz und dessen Ausschüsse
Synopsis „alt/neu“**

Alter Text**Neuer Text****Bemerkung****§ 1 – Vorsitz**

- (1) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte 3 stellvertretende Vorsitzende, die den/die Landrat/rätin als Vorsitzende/n des Kreistags im Verhinderungsfall in der vom Kreistag bestimmten Reihenfolge vertreten.

§ 2 – Fraktionen

- (1) Die Kreisräte/innen können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 3 Kreisräten/innen bestehen. Jede/r Kreisrat/rätin kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder sind dem/der Landrat/rätin schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Fraktionen erhalten für ihre Aufwendungen eine entsprechende Zuwendung. Diese Zuwendung setzt sich aus einem einheitlichen Sockelbetrag je Fraktion und einem Betrag je Fraktionsmitglied zusammen.
- (4) Parteien/Wählervereinigungen, die nicht die in Abs. 1 genannte Mindestzahl an Mitgliedern für die Bildung einer Fraktion erreichen, erhalten unabhängig davon ebenfalls einen Zuschuss für die politische Arbeit im Kreistag. Als Zuschuss wird für jedes Mitglied der vom Kreistag für die Arbeit der Fraktionen festgelegte Betrag je Mitglied erstattet.

§ 1 – Vorsitz

- (1) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte 4 stellvertretende Vorsitzende, die den/die Landrat/rätin als Vorsitzende/n des Kreistags im Verhinderungsfall in der vom Kreistag bestimmten Reihenfolge vertreten.

§ 2 – Fraktionen

- (1) Die Kreisräte/innen können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 3 Kreisräten/innen bestehen. Jede/r Kreisrat/rätin kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder sind dem/der Landrat/rätin schriftlich mitzuteilen.
- ~~(3) Die Fraktionen erhalten für ihre Aufwendungen eine entsprechende Zuwendung. Diese Zuwendung setzt sich aus einem einheitlichen Sockelbetrag je Fraktion und einem Betrag je Fraktionsmitglied zusammen.~~
- ~~(4) Parteien/Wählervereinigungen, die nicht die in Abs. 1 genannte Mindestzahl an Mitgliedern für die Bildung einer Fraktion erreichen, erhalten unabhängig davon ebenfalls einen Zuschuss für die politische Arbeit im Kreistag. Als Zuschuss wird für jedes Mitglied der vom Kreistag für die Arbeit der Fraktionen festgelegte Betrag je Mitglied erstattet.~~

Anpassung aufgrund des Wahlergebnisses.

Die Absätze 3 bis 7 werden gestrichen. Anpassung an die geänderte Entschädigungssatzung. (Die Fraktionsgelder sind in der Aufwandsentschädigung enthalten)

Alter Text**Neuer Text****Bemerkung****§ 2 – Fraktionen**

- (5) Für die Verwendung der Zuweisungen findet die Vorschrift vom 06. April 1992 (Grundsätze für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln) Anwendung; über die Verwendung ist ein jährlicher Nachweis zu erbringen.
- (6) Die Zuweisungen sind innerhalb einer Wahlperiode im Rahmen der Budgetierungsregelungen auf das jeweils nächstfolgende Kalenderjahr übertragbar; die zum Ende einer Amtszeit nicht verbrauchten Mittel sind an den Landkreis zurück zu erstatten.

§ 2 – Fraktionen

- ~~(5) Für die Verwendung der Zuweisungen findet die Vorschrift vom 06. April 1992 (Grundsätze für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln) Anwendung; über die Verwendung ist ein jährlicher Nachweis zu erbringen.~~
- ~~(6) Die Zuweisungen sind innerhalb einer Wahlperiode im Rahmen der Budgetierungsregelungen auf das jeweils nächstfolgende Kalenderjahr übertragbar; die zum Ende einer Amtszeit nicht verbrauchten Mittel sind an den Landkreis zurück zu erstatten.~~

§ 4 a – Elektronische Gremienarbeit

- (1) Für den ausschließlich elektronischen Versand der Sitzungsunterlagen ist eine schriftliche Erklärung der einzelnen Kreistagsmitglieder erforderlich (Zugangsöffnung). Bei der elektronischen Gremienarbeit sind die von der Kreisverwaltung vorgegebenen Vorschriften zur Nutzung und IT-Sicherheit vom jeweiligen Kreistagsmitglied zu beachten, die Teil des entsprechenden Antragsformulars sind.
- (2) Sobald mit dem jeweiligen Kreistagsmitglied die elektronische Gremienarbeit vereinbart wurde, erfolgt kein zusätzlicher Papierversand.
- (3) Bei Umstellung auf die ausschließlich elektronische Gremienarbeit erhält das Kreistagsmitglied eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 € pro Amtsperiode.

Anpassung im Zuge der Einführung der elektronischen Gremienarbeit.

Alter Text

Neuer Text

Bemerkung

<p style="text-align: center;">§ 8 – Vortrag und Aussprache</p> <p>(10) Der/Die Vorsitzende kann Redner/innen, die nicht bei der Sache bleiben oder sich fortwährend wiederholen, „zur Sache“ verweisen. Er/Sie kann Redner/innen stören, „zur Ordnung“ rufen.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 – Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am 15. September 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten damit alle vorhergehenden Geschäftsordnungen außer Kraft.</p>	<p>(4) Die Verwendung der elektronischen Form gilt insbesondere für die Einberufung der Sitzung, Versand der Unterlagen und der Niederschrift entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 – Vortrag und Aussprache</p> <p>(10) Der/Die Vorsitzende kann Redner/innen, die nicht bei der Sache bleiben oder sich fortwährend wiederholen, „zur Sache“ verweisen. Er/Sie kann Redner/innen, die stören, „zur Ordnung“ rufen.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 – Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am 29. Juli 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten damit alle vorhergehenden Geschäftsordnungen außer Kraft.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p> <p>Anpassung</p>
--	--	---